



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016 Ausgegeben in Schwerin am 15. Januar Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
9.11.2015	Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen (Schulqualitätsverordnung – SchQualiVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 65	2
2.12.2015	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (zur Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern)	5
12.12.2015	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Schwaan (Wasserschutzgebietsverordnung Schwaan – WSGVO Schwaan) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 86	6
14.12.2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen Ändert VO vom 12. März 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 31	17
18.12.2015	Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Leistungsbezügeverordnung der FHöVPR M-V – LeistbVO FHöVPR M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 1 - 3	18
5.1.2016	Haushaltsgesetz 2016/2017 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017 GVOBl. M-V 2015 S. 562 – Berichtigung –	20
5.1.2016	Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und anderer Gesetze GVOBl. M-V 2015 S. 590 – Berichtigung –	20
5.1.2016	Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern GVOBl. M-V 2015 S. 612 – Berichtigung –	20

Anlage: Jahresverzeichnis 2015

Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen (Schulqualitätsverordnung – SchQualiVO M-V)[#]

Vom 9. November 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 65

Aufgrund des § 39a Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen zu fördern.

(2) Jede Schule ist für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages verantwortlich. Zur Verwirklichung dieses Auftrages erstellt jede allgemein bildende Schule ein Schulprogramm; die beruflichen Schulen entwickeln ein Qualitätsleitbild. Die Schulen sind zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung verpflichtet und überprüfen regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.

(3) Jede Schule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen.

(4) Die einzelne Schule hat eine besondere Eigenverantwortung bei der Entwicklung und Kontrolle der Schul- und Unterrichtsgestaltung sowie der Ergebnisse der schulischen Arbeit. Als Instrumente für die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Schulqualität dienen die interne Evaluation, die externe Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie die zentralen Schulleistungsuntersuchungen, um das übergeordnete Ziel der Entwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit bestmöglich zu erfüllen.

§ 2 Grundsätze und Inhalte für das Schulprogramm beziehungsweise das Qualitätsleitbild

(1) Das Schulprogramm beziehungsweise das Qualitätsleitbild dient der Qualitätssicherung.

(2) Das Schulprogramm beziehungsweise das Qualitätsleitbild wird unter Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität des Unterrichtes als Kernaufgabe auf folgende Bereiche für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule ausgerichtet:

1. Unterrichts- und Erziehungstätigkeit,
2. Lehrerprofessionalität und Personalentwicklung, Schulmanagement,
3. Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung,
4. Schulkultur und Schulklima,
5. außerschulische Kooperationsbeziehungen.

§ 3 Verfahren zum Schulprogramm beziehungsweise zum Qualitätsleitbild

(1) Das Schulprogramm beziehungsweise das Qualitätsleitbild wird von der Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulträger erarbeitet und von der Schulkonferenz beschlossen.

(2) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Steuerung und die Umsetzung des Gesamtprozesses verantwortlich, insbesondere ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der zuständigen Schulbehörde und dem an der Schule tätigen Personal befugt.

(3) Das Schulprogramm beziehungsweise das Qualitätsleitbild wird regelmäßig in der Schule überprüft und spätestens alle drei Jahre fortgeschrieben. Die zuständige Schulbehörde wird über die Arbeit mit dem Schulprogramm beziehungsweise dem Qualitätsleitbild unterrichtet.

§ 4 Grundsätze und Inhalte der Qualitätssicherung

(1) Grundlage der Bewertung des schulspezifischen Entwicklungsprozesses bilden die Ergebnisse der internen und externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie zentraler Schulleistungsuntersuchungen.

(2) Die Pflicht zur internen und zur externen Evaluation sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber den zuständigen Schulbehörden gilt für alle Schulen.

(3) Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation liegen in der Verantwortung der einzelnen Schule; die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der Schulbehörden.

(4) Der Gesamtprozess der Durchführung der Evaluation und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen wird durch das Institut

[#] Verkündet im Mitt.bl. BM M-V vom 16. Dezember 2015 S. 158

für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gesteuert. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erhebt, speichert, verändert, anonymisiert und pseudonymisiert empirische Daten für die Qualitätsentwicklung von Schulen. Es übermittelt diese Daten den Schulen und den Schulbehörden.

(5) Evaluationsergebnisse sowie Ergebnisse aus Prüfungen und zentralen Schulleistungsuntersuchungen werden von den Schulen, den zuständigen Schulbehörden und vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für die Qualitätsentwicklung von Schulen verwendet. Schulen legen auf Grundlage dieser Ergebnisse Maßnahmen, insbesondere zur Weiterentwicklung des Unterrichts, fest. Die Maßnahmen und deren Umsetzung werden dokumentiert.

(6) Mit Genehmigung der obersten Schulbehörde können zusätzliche Befragungen der Schulleitungen, der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

(7) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und der zuständigen Schulbehörde werden Schulen mit besonderem Bedarf durch geeignete Angebote unterstützt. Diese Schulen werden durch die zuständige Schulbehörde festgelegt.

§ 5

Interne Evaluation

(1) Jede Schule ist zur regelmäßigen internen Evaluation in eigener Verantwortung verpflichtet, diese erfolgt spätestens alle drei Jahre. Dazu entwickelt die Schule eine Konzeption und setzt diese um. Die Schulleitung ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Konzeption verantwortlich.

(2) Gegenstand der internen Evaluation ist immer der Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit. Bestandteile sind immer Unterrichtsbeobachtungen, Ergebnisse aus Schulleistungsuntersuchungen, Vergleichsarbeiten, Lehrer-, Schüler- und Elternbefragungen sowie an beruflichen Schulen Befragungen von Ausbildungspartnern. Über den Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit hinaus können weitere Qualitätsbereiche in die Evaluation einbezogen werden. Die Schule überprüft, inwieweit die Ziele aus ihrem Schulprogramm beziehungsweise aus ihrem Qualitätsleitbild umgesetzt sind.

(3) Die Schulen nutzen die vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellten Instrumente.

(4) Die Auswertung und Berichtslegung erfolgt an der einzelnen Schule. Die Schulbehörde wird über die Ergebnisse der internen Evaluation unterrichtet. Die Ergebnisse können von der Schulbehörde sowie vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern angefordert werden.

§ 6

Externe Evaluation

(1) Die externe Evaluation findet auf der Grundlage der vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern festge-

legten Maßstäbe und Verfahren statt. Gegenstand der Evaluation ist immer der Qualitätsbereich Unterrichts- und Erziehungstätigkeit sowie gegebenenfalls weitere Qualitätsbereiche.

(2) Die Schulen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern legt auf der Grundlage vorliegender Daten die Termine sowie die Schulen und die Jahrgangsstufen fest, die an der externen Evaluation beteiligt werden. Diese Informationen werden den Schulen rechtzeitig vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ergebnisse der externen Evaluation dienen der Schulentwicklung und -steuerung durch die Schulbehörden sowie der schulinternen Unterrichts- und Schulentwicklung.

§ 7

Grundsätze und Inhalte von Vergleichsarbeiten und Prüfungsauswertungen

(1) Zentrale Vergleichsarbeiten sind Evaluationsverfahren, die der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Unterrichtes dienen. Die Aufgaben der Vergleichsarbeiten überprüfen die erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und der Schüler in Bezug auf die Bildungsstandards.

(2) Zentrale Vergleichsarbeiten unterstützen die Lehrkräfte dabei, die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler an bundesweit geltenden Bildungsstandards zu messen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen.

(3) Die Ergebnisse geben Hinweise auf den Förderbedarf leistungsstarker und leistungsschwacher Lerngruppen oder einzelner Schülerinnen und Schüler. Sie sind damit eine Grundlage für die Binnendifferenzierung in den Klassen und für die Weiterentwicklung des Unterrichtes. Eine Bewertung von Vergleichsarbeiten kann unter folgenden Prämissen erfolgen:

1. Die Entscheidung über die Bewertung einer Vergleichsarbeit und über die Einbeziehung der Ergebnisse in die Notenbildung trifft die unterrichtende Lehrkraft.
2. Gegenstand der Bewertung können nur solche Inhalte sein, die bereits im Unterricht behandelt wurden.
3. Die Benotung erfolgt als schriftliche Lernerfolgskontrolle, nicht in Form einer Klassenarbeit.

(4) Die Ergebnisse der zentralen Prüfungen sind im Rahmen der Schulprogrammarbeit und der Arbeit mit dem Qualitätsleitbild gezielt für die Qualitätsentwicklung zu nutzen.

§ 8

Durchführung von Vergleichsarbeiten und zentralen Schulleistungsuntersuchungen

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern legt jeweils für ein Schuljahr die Jahrgangsstufen, Fächer und Termine der Vergleichsarbeiten und der zentralen Schulleis-

tungsuntersuchungen fest. Die Unterlagen werden den Schulen durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht.

(2) Personen, die Kenntnis von den Inhalten erlangen, sind bis zur Durchführung der Vergleichsarbeiten und der zentralen Schulleistungsuntersuchungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Schulen werten die von den Schülerinnen und Schülern bearbeiteten Vergleichsarbeitentesthefte mithilfe von vorgegebenen Auswertungsanleitungen aus und tragen ihre Ergebnisse in das entsprechende Internetportal ein. Neben den jeweiligen Fachkonferenzen können weitere Lehrkräfte beteiligt werden. Bei allen anderen Leistungsvergleichen und -studien erfolgt die Auswertung nach Maßgabe des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Eine inhaltliche Auswertung kann über eine Stichprobe von anonymisierten Kopien von Originalarbeiten der Schülerinnen und Schüler hinweg vorgenommen werden.

§ 9

Aufgabenerprobung und Pilotierung

(1) Neu entwickelte Aufgaben werden an ausgewählten Schulen erprobt (pilotiert). Eine Auswertung findet schulextern statt.

(2) Die oberste Schulbehörde bestimmt die Schulen für die Aufgabenerprobung. Die ausgewählten Schulen sind zur Teilnahme an der Aufgabenerprobung verpflichtet.

§ 10

Prüfungsauswertung

(1) Die Ergebnisse der zentralen schriftlichen Prüfungen werden durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erfasst. Die Auswertung unterteilt sich in einen allgemeinen statistischen und einen fachbezogenen statistischen Teil.

(2) Eine inhaltliche Auswertung kann über eine Stichprobe von anonymisierten Kopien von Originalarbeiten der Schülerinnen und Schüler hinweg vorgenommen werden.

§ 11

Umgang mit Ergebnissen von Maßnahmen der Qualitätssicherung

(1) Die Schulen vergleichen nach Auswertung der Arbeiten der Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse der beteiligten Klassen

und der Schule mit den Ergebnissen, die im Landesdurchschnitt in den jeweiligen Schulformen erreicht wurden (Referenzwerte).

(2) Die Lehrkräfte geben der einzelnen Schülerin und dem einzelnen Schüler das Ergebnis aus den Vergleichsarbeiten bekannt und erteilen eine Rückmeldung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Lehrkräfte über die Ergebnisse informiert. Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeiten ihres Kindes einzusehen.

(3) In den Fachkonferenzen und der Lehrerkonferenz werden die Ergebnisse beraten und Konsequenzen für die schulische Arbeit festgelegt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet in der Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Referenzwerte über die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule sowie über die Konsequenzen für die schulische Arbeit.

(5) Die Vergleichsarbeitentesthefte verbleiben nach Durchführung und Bekanntgabe der Ergebnisse an die Schülerinnen und Schüler sowie an die Erziehungsberechtigten in der Schule. Die Hefte können für Kontrollzwecke durch die Schulbehörden angefordert werden. Die Schule übergibt die Testhefte anonymisiert. Bis zum Ende des Kalenderjahres werden die Hefte von der Schule aufbewahrt und dann an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben. Hefte zur Aufgabenerprobung und Pilotierung werden nach dem Test vollständig an die angegebenen Adressen zurückgeschickt.

(6) Ergebnisse interner und externer Evaluationen werden im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zentral erhoben, gespeichert, verändert, anonymisiert und gegebenenfalls pseudonymisiert und für Auswertungen herangezogen.

(7) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern übermittelt die Ergebnisse den Schulbehörden zum Zweck der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Unterricht und Erziehung. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schulqualitätsverordnung vom 10. August 2009 (GVOBl. M-V S. 472), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 9. November 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. August 2015 – 4 CN 7.14 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19. August 2010 ist insoweit unwirksam, als das Ziel in Abschnitt 6.5 Ab. 7 Satz 1 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern für verbindlich erklärt worden ist.

Schwerin, den 2. Dezember 2015

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Christian Pegel**

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Schwaan (Wasserschutzgebietsverordnung Schwaan – WSGVO Schwaan)

Vom 12. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 86

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1520) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Schwaan zu Gunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

Zone I Fassungsgebiete,
Zone II engere Schutzzone,
Zone IIIA weitere Schutzzone A,
Zone IIIB weitere Schutzzone B.

Anl. 1

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in der nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus drei Blättern besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend. Die Karten nach den Sätzen 2 und 3 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind bei dem

1. Amt Laage
– Der Amtsvorsteher –
Am Markt 7
18299 Laage,
2. Amt Schwaan
– Der Amtsvorsteher –
Pferdemarkt 2
18258 Schwaan,

3. Landkreis Rostock

– Der Landrat –
Untere Wasserbehörde
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow,

4. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsgebiete durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis IIIB ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Anl. 2

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.7, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4**Bestehende Bauwerke, Anlagen,
sonstige Einrichtungen und Handlungen**

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden. Dies gilt nur, wenn die Errichtung, der Betrieb oder die Handlung innerhalb der Grenzen der Zulassung erfolgt.

(2) Soweit es zur Gewährleistung des Schutzziels erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung oder Änderung von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie die Unterlassung von Handlungen anordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 1 bestehen oder vorgenommen werden und die unter die Verbote und Beschränkungen nach § 3 fallen.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist nach § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5**Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,

2. bestehende Bauwerke, Anlagen oder sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden,
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

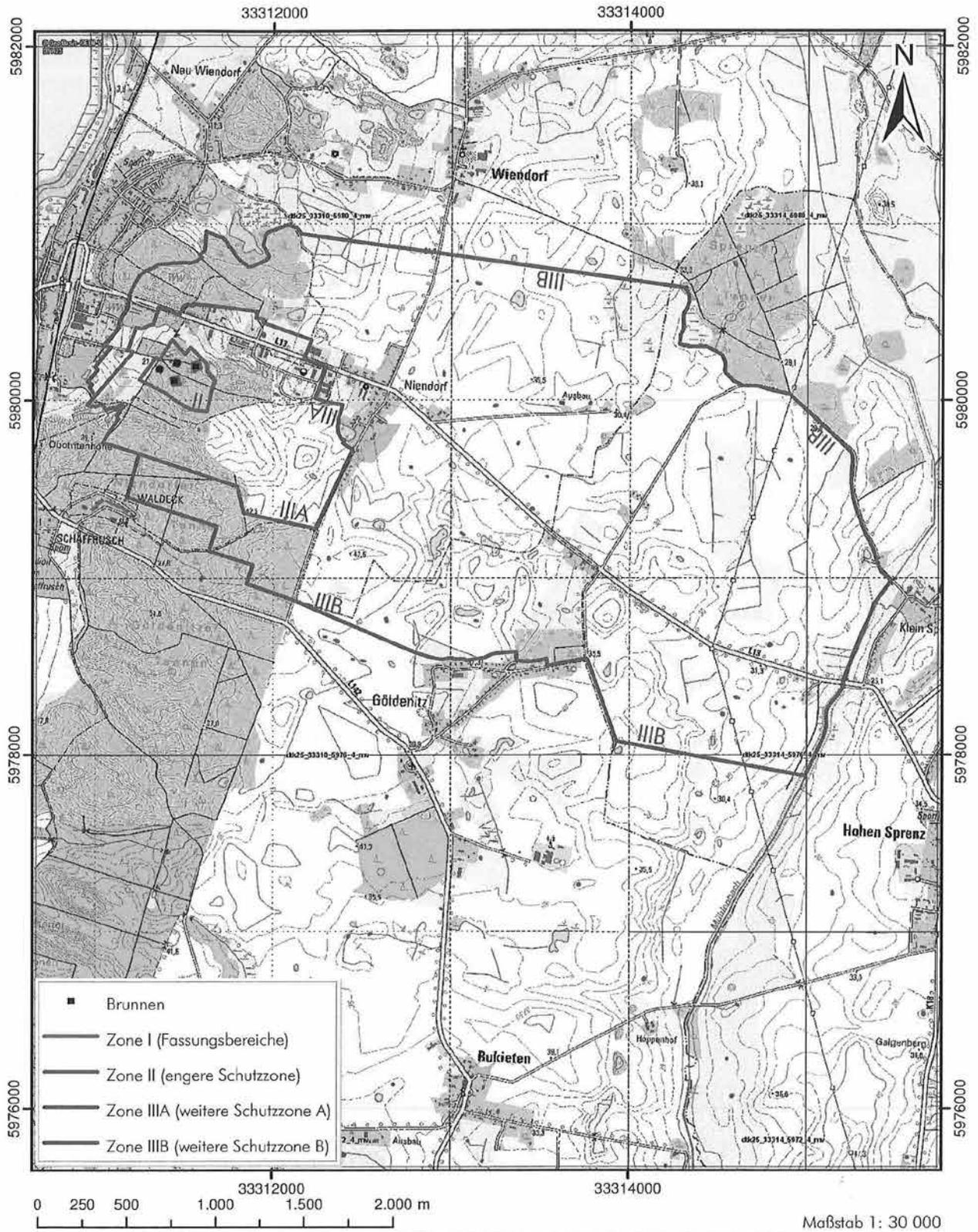
Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden ist, oder einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreistages Bützow Nummer 60-15/77 vom 17. März 1977 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schwaan für die Wasserversorgungsanlage Schwaan außer Kraft.

Schwerin, den 12. Dezember 2015

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**



Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)
 zur
 Wasserschutzgebietsverordnung Schwaan
 vom **12. Dez. 2015**
 Kartengrundlage:
 GeoBasis-DE/M-V 2015 /
 Topographische Karte ADV-DTK 50

Übersichtskarte

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u. a. Gülle, Jauche, Gärsubstrate, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u. a. Gärsubstrate, Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹	verboten	<p>erlaubt, je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag entsprechend den Vorgaben der DüV²</p> <p>verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar</p> <p>verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar</p> <p>verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung</p> <p>verboten auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung</p> <p>verboten auf Brachland oder stillgelegten Flächen</p> <p>verboten auf wassergesättigten Flächen</p>
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten	<p>erlaubt, je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag entsprechend den Vorgaben der DüV</p> <p>verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung</p> <p>verboten auf wassergesättigten Flächen</p>
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ³ oder der AbfKlärV ⁴ unterliegen	verboten	
1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten	<p>erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV</p> <p>erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N_{min}-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt</p>
1.5 Anbau von Mais	verboten	<p>verboten bei Selbstfolge ohne Zwischenfruchtanbau oder bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung</p> <p>erlaubt bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht oder Winterung</p>

¹ Düngemittelverordnung
² Düngerverordnung
³ Bioabfallverordnung
⁴ Klärschlammverordnung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dungstätten	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWS ⁵ und der VVJGSA ⁶ entsprechen	
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWS und der VVJGSA entsprechen	
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten		erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) „Bereitstellung von Festmist, festen Gärresten und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“ - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z. B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate - technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung bis zu 14 Tagen, mit Abdeckung höchstens 28 Tage	
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten		erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der VVJGSA errichtet werden	
1.10 Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten			erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWS und der VVJGSA entsprechen
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern bei Lagerung - auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren	erlaubt für die in der Zone II zulässigen Handlungen erlaubt für Gärfutteraufbereitung von Anweilsilagen mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu einem Jahr	

⁵ Anlagenverordnung

⁶ Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	verboten		erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist	
1.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	verboten		erlaubt , wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten	
1.14 Beweidung und Geflügelausläufe	verboten		erlaubt , wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe gemäß Nummer 8.2 auftritt	
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		erlaubt , wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden	
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ⁷ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	
1.17 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		erlaubt ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge	
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten			erlaubt
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Dränageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen		
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.3	verboten			
1.23 wendende Bodenbearbeitung gemäß Nummer 8.4	verboten		verboten , es sei denn, Standort- oder Witterungsbedingungen lassen dies zu und die Anbaubedingungen machen dies erforderlich	

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ⁸	verboten
---	-----------------

⁷ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

⁸ Rohrfernleitungsverordnung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ⁹	verboten		verboten , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der VAWS errichtet werden	
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2 verboten , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle	
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten			
2.5 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Haushalt	verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde	
2.8 Anwendung von Auftausalzen auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können		

⁹ Wasserhaushaltsgesetz

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	
3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten und Abwassersammelgruben	verboten		verboten , ausgenommen mit dichten Behältern und für häusliches und vergleichbares Abwasser	
3.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des ATV-DVWK A 142 ¹⁰ errichtet und betrieben werden		
3.5 Ausbringen von Abwasser und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten	verboten			
3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser	verboten		verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261/5 ¹¹	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261/5
3.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 WHG	verboten	verboten , ausgenommen das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser verboten für Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
3.8 Einleiten von Schmutzwasser in Oberflächengewässer	verboten		verboten , sofern das Gewässer anschließend die Schutzzone II durchfließt	

¹⁰ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.: Regelwerk Abwasser-Abfall; Arbeitsblatt A 142: „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“

¹¹ DIN-Norm Kleinkläranlagen – Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	erlaubt , wenn die RiStWag ¹² beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten		verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen	
4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische Bauwerke sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen	verboten			je nach Einbauart erlaubt , wenn die Vorgaben - des § 12 der BBodSchV ¹³ oder - der LAGA-Mitteilung 20 ¹⁴ eingehalten werden
4.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen	
4.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport	erlaubt
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten			erlaubt
4.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten			
4.9 Durchführung militärischer Übungen	verboten		verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

¹² Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

¹³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

¹⁴ Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nummer 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten		erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3	

5 Bergbau und sonstige Bodeneingriffe

5.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten			
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verboten , ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben	verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und der Messstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren fürs Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässigen Handlungen verboten , ausgenommen Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken verboten für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme) ohne Ausnahmegenehmigung	
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten		verboten ohne Ausnahmegenehmigung	
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten		verboten ohne Ausnahmegenehmigung	erlaubt
5.6 Sprengungen	verboten		verboten , sofern Grundwasser angeschnitten wird	
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten			

6 bei baulichen Anlagen allgemein

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBauO ¹⁵ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten , ausgenommen temporär genutzte Einrichtungen für forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke, die einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung nicht bedürfen	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und Einrichtungen, die einer solchen nicht bedürfen	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe	

7 Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

8 Begriffsbestimmungen

- 8.1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
- 8.2 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, dass sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).
- 8.3 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.4 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 15 cm Tiefe) mittels Pflug, Scheibenegge oder Grubber. Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (lehmmige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung jedoch nicht zu umgehen. Ebenso kann es erforderlich sein, dass aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich ist.

¹⁵ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen¹#

Vom 14. Dezember 2015

Aufgrund des § 69 Nummer 15 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kostenverordnung berufliche Schulen vom 12. März 2010 (GVOBl. M-V S. 210), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GVOBl. M-V 2013 S. 98, 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Regelsätze nach § 54 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes

Bildungsgang	Schülerkostensatz je Schuljahr in Euro
Berufsschule 1. bis 3. Ausbildungsjahr*	2 364,53
Berufsschule 4. Ausbildungsjahr*	1 400,31
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger	4 338,15
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	4 362,75
Hebamme	7 403,02
Physiotherapeutin/Physiotherapeut	6 556,49
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	7 354,26
Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	8 003,94
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent	7 372,24
Diätassistentin/Diätassistent	6 537,99
Ergotherapeutin/Ergotherapeut	6 094,24
Orthoptistin/Orthoptist	16 064,11
Logopädin/Logopäde	13 436,42
Altenpflegerin/Altenpfleger	4 302,74
Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	8 760,61
Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar	4 554,46
Sozialassistentin/Sozialassistent	5 445,10
Fachschule für Technik und Wirtschaft, alle Fachrichtungen	6 063,28
Fachschule für Technik und Wirtschaft; berufsbegleitend	2 883,82
Erzieherin/Erzieher	4 950,09
Erzieherin/Erzieher – berufsbegleitend	2 333,47
Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger	4 932,82

* Hinweis: Dies gilt nicht für Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

¹ Ändert VO vom 12. März 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 31

Verkündet im Mitt.bl. BM M-V vom 16. Dezember 2015 S. 161

**Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Leistungsbezügeverordnung der FHöVPR M-V – LeistbVO FHöVPR M-V)**

Vom 18. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 1 - 3

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 318) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

**Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und
Bleibeverhandlungen**

(1) Bei der Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 317) geändert worden ist, sind insbesondere die individuelle Qualifikation einschließlich Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Das Ministerium für Inneres und Sport entscheidet nach Stellungnahme der Fachbereichs- und auf Antrag der Hochschulleitung. In besonders begründeten Einzelfällen entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag der Hochschulleitung auch über die Gewährung unbefristeter Leistungsbezüge und über die Teilnahme von Leistungsbezügen nach Satz 1 an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen.

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Bleibeverhandlungen nach Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass der schriftlich erteilte Ruf an eine andere Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorgelegt wird.

(3) Wird eine Professorin oder ein Professor ohne Änderung der Besoldungsgruppe an eine andere Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern versetzt, so bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 unberührt. Dies gilt nicht, wenn die Versetzung auf Antrag erfolgt.

§ 2

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist auf Antrag der oder des Betroffenen oder auf Vorschlag der Fachbereichsleitung zu entscheiden. Das Ministerium für Inneres und Sport entscheidet nach Stellungnahme der Fachbereichs- und auf Antrag der Hochschulleitung.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag der Hochschulleitung über die Teilnahme von Leistungsbezügen nach Absatz 1 an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen.

(3) Bei der Gewährung von Leistungsbezügen nach Absatz 1 ist zu gewährleisten, dass es sich bezogen auf das jeweilige Fach um besondere Leistungen handelt. Diese sollen sich auf mehrere Leistungsbereiche erstrecken. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie jeweils unentgeltlich ausgeübt werden.

(4) Für die Feststellung der besonderen Leistungen können insbesondere berücksichtigt werden:

1. im Bereich der Forschung
 - a) Publikationen und Herausgeberschaften,
 - b) Drittmittel und Transferleistungen,
 - c) Patente,
 - d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Institute oder Arbeitsgruppen,
 - e) Auszeichnungen,
2. im Bereich der Lehre
 - a) Auszeichnungen,
 - b) Bewertungen von Lehrveranstaltungen und Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind,
 - c) die Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben wie etwa die Vermittlung von Absolventinnen und Absolventen in eine berufliche Tätigkeit oder das Erarbeiten neuer Lehr- und Lernformen (zum Beispiel e-Learning),
 - d) Durchführung fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen,

3. im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung
- a) die erfolgreiche Konzeption von Programmen und Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung und die erfolgreiche Durchführung solcher Programme und Veranstaltungen und
 - b) Auszeichnungen und Ergebnisse von Evaluationen sowie
4. im Bereich der Nachwuchsförderung
- a) die Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
 - b) besondere Initiativen zur sonstigen Nachwuchsförderung und
 - c) besondere Leistungen in der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden den hauptamtlichen Professorinnen und hauptamtlichen Professoren, die der Hochschulleitung angehören, sowie den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern gewährt. Für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung können Leistungsbezüge nach Satz 1 gewährt werden. Diese können für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben ganz oder teilweise abhängig vom Erreichen von Zielvereinbarungen vereinbart werden.

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 der nebenamtlichen Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 4

Forschungs- und Lehrzulagen

Die Hochschulleitung gewährt als Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 16 des Landesbesoldungsgesetzes die von Drittmittelgebern ausdrücklich zu diesem Zweck bestimmten Mittel, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und das Ministerium für Inneres und Sport der Gewährung zugestimmt hat.

§ 5

Satzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Hochschule kann in einer Satzung das Nähere über das Verfahren, die Vergabe und Evaluierung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

§ 6

Ruhegehaltfähigkeit

Über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag der Hochschulleitung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Dezember 2015

**Der Minister
für Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Haushaltsgesetz 2016/2017 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017

GVOBl. M-V 2015 S. 562

– Berichtigung –

Die in Artikel 2 ausgewiesene Gliederungsnummer (630 - 40) ist wie folgt zu korrigieren:

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. **6030 - 11**.

Schwerin, den 5. Januar 2016

Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und anderer Gesetze

GVOBl. M-V 2015 S. 590

– Berichtigung –

Es sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
2. In Artikel 3 sind die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

Schwerin, den 5. Januar 2016

Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

GVOBl. M-V 2015 S. 612

– Berichtigung –

Es ist folgende Korrektur vorzunehmen:

In § 2 Absatz 1 ist am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Schwerin, den 5. Januar 2016

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt